

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Herchweiler

**vom 09. November 2015**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft und im Eigentum der Ortsgemeinde Herchweiler und ist dadurch ein öffentliches Gebäude. Durch Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz am 15. Februar 2008 ist dadurch das Rauchen in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verboten. Dies betrifft alle Veranstaltungen, auch geschlossene Gesellschaften und private Feiern.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen, sowie für Familienfeiern und Privatveranstaltungen zur Verfügung.  
Ortsfremden Vereinen, Institutionen und Privatpersonen kann die Benutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch nicht die örtlichen Belange berührt werden.

## **§ 2 Nutzung**

1. Die Gestaltung der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei der Ortsbürgermeisterin oder ihrem Vertreter im Amt schriftlich zu beantragen unter Angabe des Nutzungszweckes und der Nutzungszeit. Die Nutzungserlaubnis kann für den Einzelfall, sowie generell für eine bestimmte Zeit Vereinen und deren Gruppen sowie Privatpersonen zur Abhaltung von Familienfeiern erteilt werden.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumen machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach Absatz 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

### **§ 3 Hausrecht, Überwachung der Nutzung**

Das Hausrecht und die Überwachung der Nutzung werden durch die Ortsbürgermeisterin und bei ihrer Verhinderung durch ihren Vertreter im Amt ausgeübt.

Darüber hinaus kann für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Beauftragter bestellt werden; den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten; bei Privatveranstaltungen wird das Hausrecht daneben durch den Veranstalter ausgeübt.

### **§ 4 Umfang der Benutzung**

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird in einem Benutzerplan (§ 5) geregelt.
2. Die Abtretung von zugesprochenen Benutzerzeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsbürgermeisterin oder durch ihren Vertreter im Amt zulässig.
3. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

### **§ 5 Benutzerplan**

1. Die Ortsgemeinde stellt bei Bedarf einen Benutzerplan in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen für ein Kalenderjahr auf, in dem die Benutzung durch die Vereine und Gruppen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei sind die Belange der Benutzer nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Wechsel der Vereinsvorstände anzuzeigen, sowie Änderungswünsche hinsichtlich der Benutzungszeiten bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
3. Der Benutzerplan wird jährlich überprüft, um möglichen neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wird die Erlaubnis bis zu einem Ergebnis dieser Prüfung, von dem die Vereine rechtzeitig unterrichtet werden, befristet.

### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
  - a) Die Benutzer müssen die Dorfgemeinschaftsräume pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anwenden.  
Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.  
Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen.  
Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
  - b) Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. an den Wänden mittels Nägeln, Reißbrettstiften oder Klebemittel ist verboten.
  - c) Das Mitbringen von Tieren und das mitführen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt.
  - d) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsbürgermeisterin oder ihren Vertreter/in im Amt abzugeben.
  - e) Beschädigungen und Verluste aufgrund bzw. während der Benutzung sind sofort der Ortsbürgermeisterin, ihrem Vertreter im Amt oder dessen Beauftragten zu melden.
  - f) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und Notausgänge freigehalten werden
  - g) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, daß die Feuerwehrezufahrten freigehalten werden.

2. Mit der Erteilung der Erlaubnis erhalten die Vereine oder sonstigen zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Berechtigten die notwendigen Schlüssel. Die Ortsbürgermeisterin führt ein Verzeichnis über die Anzahl der ausgegebenen Schlüssel und die zu ihrer Benutzung berechtigten Personen.
3. Grundsätzlich sind nur die Vertretungsbevollmächtigten der Vereine und Gruppen berechtigt, im Besitze eines Schlüssels zu sein. Im Verhinderungsfalle können sie die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Aufsicht betraut wird, kurzfristig überlassen.
4. Durch entsprechende Maßnahmen ist zu verhindern, daß Unbefugte das Dorfgemeinschaftshaus betreten können.
5. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzungen, GEMA usw.) sind vom Benutzer selbst einzuholen; die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren haben die Veranstalter (Benutzer) selbst zu übernehmen.
6. Die Benutzer haften für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung, der einschlägigen Polizeiverordnungen und der Einhaltung der Technischen Anweisung „Lärm“, soweit sie den Betrieb und nicht die bauliche Anlage betreffen.
7. Der das Gebäude unmittelbar benutzende Veranstalter hat, soweit erforderlich, nach Absprache mit der freiwilligen Feuerwehr der Ortsgemeinde Herchweiler eine Sicherheits- und Brandwache zu bestellen.
8. Nach Abschluss der Benutzung bzw. Veranstaltung sind die Räume (einschl. Toilettenanlage) besenrein zu verlassen und sämtliche Einrichtungsgegenstände zu reinigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer diesen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Reinigung nicht nach, wird der zusätzliche Reinigungsaufwand berechnet.

### **§ 7 Ordnung bei Veranstaltungen**

Nichteingetragene Vereine und Privatveranstalter haben bei Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestellen, die der Ortsgemeinde gegenüber namentlich zu benennen ist. Bei eingetragenen Vereinen trifft die Verantwortlichkeit den Vorstand oder das ihn entsprechend der Vereinssatzung vertretene Vereinsmitglied.

Die ordnungsausübende Person hat dafür einzustehen, daß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die Verpflichtungen nach § 6 eingehalten werden.

### **§ 8 Anmeldeverfahren, Erlaubnis, Versagung**

Der Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Abhaltung von Veranstaltungen (Unterhaltungsabende, Faschingsfeiern, Liederabende, Vereinsversammlungen etc.) ist schriftlich beim Ortsbürgermeister unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldevordrucks einzureichen. Durch telefonische Voranmeldungen wird die schriftliche Anmeldung nicht ersetzt. Diese soll bei größeren Veranstaltungen, bei denen die gesamten Räumlichkeiten benutzt werden, spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Ortsbürgermeister vorliegen.

Die Ortsbürgermeisterin entscheidet binnen 14 Tagen über den Antrag.

Die Ortsbürgermeisterin kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme verlangen.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:

- a) durch die Veranstaltung oder sonstige Nutzung die Gefahr besteht, daß Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen;
- b) der Antragsteller bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstoßen hat;
- c) der Antragsteller durch Verweigerung der Unterschrift die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht anerkennt;
- d) die Art der beantragten Nutzung nicht der eines Dorfgemeinschaftshauses entspricht;
- e) die Benutzer für frühere Veranstaltungen die Entgelte noch nicht entrichtet haben;
- f) es im öffentlichen Interesse geboten erscheint;

Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

### **§ 9 Benutzungsentgelte**

Die Ortsgemeinde erhebt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Entgelte und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschluss des Ortsgemeinderates erfolgt.

Die Benutzungsentgelte sind binnen 2 Wochen nach Erhalt der Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Kusel, unter Angabe der in der Rechnung genannten Bürgernummer zu überweisen.

### **§ 10 Haftung**

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume des Dorfgemeinschaftshauses und die dazu gehörende Inneneinrichtung zur Nutzung in dem Umfang, wie sie in der schriftlichen Erlaubnis bewilligt ist und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung.  
Schadhafte Geräte und Gegenstände dürfen – soweit sie als solche erkennbar sind – nicht in Betrieb genommen werden.  
Die Ortsgemeinde haftet nicht für in Verlust geratene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände. Dasselbe gilt für Unfälle, soweit sie nicht im Zusammenhang mit mangelhaften Zustand des Gebäudes - § 836 BGB – stehen.
2. Im übrigen stellt der Veranstalter die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen udgl. entstehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragten und Bediensteten.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten und an den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
5. Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung bzw. Veranstaltung keine vorherige Erlaubnis erteilt wurde. Im letzteren Falle behält sich die Ortsgemeinde das Recht vor, den Veranstalter von der künftigen Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses auszuschließen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 9. November 2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. März 2011 außer Kraft.

Herchweiler, 9. November 2015

.....  
Sigrid Stolingwa  
Ortsbürgermeisterin